



Kanton Zürich
Baudirektion
Gewässerschutz

Überblick GEP und GIS

Was verbindet die Generelle Entwässerungsplanung (GEP) mit dem Geoinformationsgesetz (GEO IG)?

Stefan Schmid, Sektionsleiter

Geoinformationsgesetz (GeolG)

Zweck

Geodaten sollen den Behörden sowie der Wirtschaft, der Gesellschaft und der Wissenschaft für eine breite Nutzung zur Verfügung stehen.

Pflicht für den Bund und die Kantone

Geobasisdaten in ihrem Zuständigkeitsbereich harmonisieren und minimale Geodatenmodelle sowie Darstellungsmodelle für die einzelnen Geobasisdatensätze erstellen.

Wie betrifft uns das?

Geo IV, Anhang 1, Katalog der Geobasisdaten

Bezeichnung	Rechtsgrundlage	Zuständige Stelle (SR 510.62 Art. 8 Abs. 1) [Fachstelle des Bundes]	Georeferenzdaten	ÖREB Kataster	Zugangsberechtigungsstufe	Download-Dienst	Identifikator
Regionale Entwässerungsplanung REP	SR 814.20 Art. 7 SR 814.201 Art. 4	Kantone [BAFU]			A	X	128
Kommunale Entwässerungsplanung GEP	SR 814.20 Art. 7 SR 814.201 Art. 5	Kantone [BAFU]			A	X	129

Was gilt im Weiteren?

- Kantonales GeolG: Regelt die Zuständigkeiten bzw. die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden sowie die Finanzierung und die Beitragsleistungen des Kantons an die Gemeinden.
- Kantonale GeolV: Mitwirkung der Gemeinden. Betreffen technische Normen oder andere Vorgaben die Gemeinden, werden diese bei der Vorbereitung einbezogen.

Regelung Zuständigkeit nach KGeoIV

- Regionale Entwässerungsplanung REP, AWEL
- Kommunale Entwässerungsplanung GEP, Gemeinden (AWEL)
- Kataster der Abwassereinleitungen in Oberflächengewässer, AWEL
- Kataster der bewilligten Versickerungsanlagen, Gemeinden (AWEL)

Diese Aufgabe können wir nur gemeinsam lösen!

Bezeichnung	Rechtsgrundlage Kanton	Zuständige Stelle gemäss Art. 8 des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 2007 über Geoinformation [Kantonale Fachstelle]	Identifikator	Bezeichnung	Rechtsgrundlage	Zuständige Stelle gemäss § 6 KGeoIV [Kantonale Fachstelle]	ÖREB-Kataster	Zugangs-berechtigungstufe	Download-Dienst optional	Download-Dienst obligatorisch	Priorität	Identifikator
Regionale Entwässerungsplanung REP	LS 711.11 § 3	AWEL	128	Kataster der Abwassereinleitungen in Oberflächengewässern	LS 711.11 § 3 Abs. 1 lit. w	AWEL		A	X		3	81-ZH
Kommunale Entwässerungsplanung GEP	LS 711.11 § 2 lit. g, § 8 LS 711.1 § 14	Gemeinden [AWEL]	129	Kataster der bewilligten Versickerungsanlagen	LS 711.11 § 3a Abs. 1 lit. f	Gemeinden [AWEL]		A	X		2	82-ZH

Welche Normen und Richtlinien bestehen?

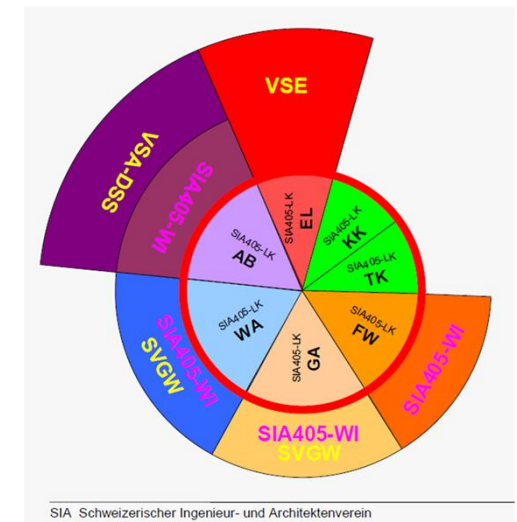
Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA)

- VSA-DSS + VSA-DSS-Mini
- VSA-KEK
- VSA-ALR und Melioration
- Stammkarten

Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein (SIA)

- SIA Norm 405
- Merkblätter 2015, 2016, 2045

Auf bewährte Normen und Richtlinien zurückgreifen!



Ziele für das GEP-Datenmodell

- Langfristige Sicherung der Informationen zur Entwässerung
- GEP von Gemeinden und Abwasserverbänden kompatibel machen
- Nutzern die GEP-Inhalte einheitlich präsentieren
- Zusammenzug kommunaler Informationen für Verbände erleichtern
- Vorgaben des Bundes abdecken (Geobasisdaten)
- Kantonaler Vollzug vereinfachen (Baugesuche, GEP-Genehmigungen)

Ziele für die Erarbeitung des GEP-Datenmodells

- Die Harmonisierung der Geobasisdaten GEP ist ausgerichtet auf die Bedürfnisse von Gemeinden, Abwasserverbänden und Kanton,
 - berücksichtigt die Vorgaben des Bundes und
 - orientiert sich an den Modellen der Fachverbände.
-
- Wir wollen das Modell einmal, aber richtig entwerfen und
 - so wenig wie möglich, aber so viel wie nötig definieren.

Wo stehen wir heute?

Erste Überlegungen

- Verwendung des Modells VSA-DSS empfohlen (langfristig)
- Beginn mit VSA-DSS-Mini mit Ergänzungen
- Verwendung von VSA-Datachecker zur Qualitätssicherung
- Abgabe der digitalen Daten an Kanton nach Konvertierung im Datachecker im Format VSA-DSS